



Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Retschwil der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Retschwil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 13. April 2022 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Für Korporationen mit Gemeindestatus gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Anforderungen für die Wahl der Behörden oder die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen wie für Einwohnergemeinden. Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. [170](#)) schreibt zudem vor, dass alle Korporationen mit Gemeindestatus den jährlichen Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) unterbreiten müssen (§ 49 Abs. 2 [Korporationsgesetz](#)). Korporationen, die den genannten rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich insbesondere für Korporationen, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Mit der in den §§ 42–44 des [Korporationsgesetzes](#) vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft. Das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Umgestaltungsmöglichkeit, dass sich grosse, handlungsfähige Korporationen mit einem gesunden Finanzhaushalt in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenen Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: [Botschaft B 82](#) vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Realkorporation Retschwil besitzt rund 2,6 Hektaren Wald mit einem Buchwert von 3500 Franken. Als Vermögenswerte besitzt die Korporation ausserdem flüssige Mittel in der Höhe von rund 8000 Franken. Das Eigenkapital betrug per Ende 2021

rund 12'000 Franken. Der Korporation gehören 16 Bürgerinnen und Bürger an. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert.

Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2019 bis 2021 mit einem minimalen Gewinn von rund 70 Franken beziehungsweise Verlust von rund 980 und 430 Franken ab. Auch das Budget für das Jahr 2022 sieht einen Aufwandüberschuss von 445 Franken vor. Der jährliche Ertrag in den Jahren 2019 bis 2021 betrug maximal 2750 Franken, resultierend aus Benutzungsgebühren und Dienstleistungen sowie Holzverkaufserlösen. Die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) verursacht weitere Kosten und vermindert den sonst schon geringen Ertrag noch weiter. Dies würde früher oder später dazu führen, dass das Korporationsvermögen angegriffen werden müsste, um den Fortbestand der Korporation gewährleisten zu können. Die Korporation verfügt weder über die finanziellen noch über die personellen Ressourcen, um die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen und des geringen zu verwaltenden Kapitals ist die Anwendung des HRM in der Realkorporation Retschwil unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Retschwil der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Besetzung der vorgeschriebenen Ämter wird vereinfacht. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden, und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Retschwil als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung Land, Wald und Liegenschaften) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hat festgehalten, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüßen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Retschwil stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 13. April 2022 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Retschwil führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Retschwil weiter. Mit Schreiben vom 20. April 2022 reichte die Realkorporation Retschwil bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des [Korporationsgesetzes](#) können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über die Umwandlung sowie die Statuten der neuen Genossenschaft beschliessen die Stimmberechtigten (§ 44 Abs. 1 [Korporationsgesetz](#)). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat

zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Retschwil haben die Genossenschaftsstatuten und die Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 13. April 2022 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Retschwil alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Retschwil werden die Aufgaben der Realkorporation Retschwil weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Retschwil wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. [200](#)) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 6. September 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 6. September 2022

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172n

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2022,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Retschwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Retschwil vom 13. April 2022 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

¹ SRL Nr. [170](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch